BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 363/08 B

L 3 R 1615/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 1 RA 605/97 W06 (SG Berlin)

……,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte: ……,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 26. Juni 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Mit Urteil vom 26.6.2008 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg einen Anspruch des Klägers auf Gewährung höherer Altersrente verneint.

2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.

3 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als unzulässig zu verwerfen. In der Beschwerdebegründung ist entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG kein Revisionszulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG dargetan bzw bezeichnet worden.

4 Wie in früheren ähnlich gelagerten Verfahren hat sich der Prozessbevollmächtigte des Klägers im Wesentlichen darauf beschränkt, seine rechtspolitischen Vorstellungen über den Inhalt des Einigungsvertrags sowie seine speziellen Ansichten über den "eigentlichen" Aussagegehalt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), des BSG und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte iVm seinen eigenen sozialpolitischen Vorstellungen darzulegen.

5 Es gehört aber nicht zu den Aufgaben des BSG, aus undifferenziert aneinandergereihten, bereits in anderen Verfahren verwendeten Textbausteinen einen auf den individuellen Sachverhalt des konkreten Rechtsstreits bezogenen, für die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde geeigneten Vortrag zu konstruieren *(vgl zB bereits Senatsbeschlüsse vom 16.8.2007 - B 13/4 R 349/06 B, vom 29.10.2007 - B 13 R 337/07 B und vom 19.11.2007 - B 13 R 357/07 B; ferner - bezogen auf das Verfahren der Verfassungsbeschwerde - auch Beschlüsse des BVerfG vom 29.8.2007 - 1 BvR 2647/06, 2742/06, 3032/06, 758/07, 1453/07 und 1922/07)*.

6 Der Senat sieht insoweit gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG von einer weiteren Begründung der Entscheidung ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.

7 Soweit der Kläger Ausführungen "zu aktuellen Feststellungen aus dem Verwerfungsbeschluss des 4. Senats des BSG vom 07.02.07 *(B 4 RS 56/06 B)*" sowie zu Senatsbeschlüssen vom 15.8.2008 *(B 13 R 153/08 B)* und vom 7.8.2008 *(B 13 R 121/08 B*) macht, fehlt bereits jeder Bezug zum angefochtenen Urteil.

8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

ANDROID APP ON Google play
JLaw – für Android

Available on the App Store
JLaw – für iOS